

Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V.



Beitragsordnung

vom 04.03.2006 in der Fassung vom 09.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufnahmebeitrag

§ 2 Mitgliedsbeiträge

§ 3 Persönliche Leistungen

§ 4 Verbindlichkeit

§ 5 Mahnung

§ 6 Beitragsjahr

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Information der Schützengilde über Änderungen persönlicher Daten von Mitgliedern

§ 9 Rechtsnatur

§ 1

Aufnahmebeitrag

- (1) Nach bestätigtem Antrag auf Mitgliedschaft ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen:

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	25,00 €
Erwachsene	100,00 €

- (2) Die Aufnahmegebühr schließt die Kosten für den Mitgliedsausweis (SportCard) des Brandenburgischen Schützenbund e.V. ein.

§ 2

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge¹ (Jahresbeitrag) ist wie folgt festgesetzt:

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	24,00 €
Erwachsene	120,00 €
Familienmitglied Erwachsener (im selben Haushalt)	60 €
Fördermitglied passiv	ab 60 €
Ehrenmitglied	beitragsfrei

- (2) Im Jahresbeitrag ist ein Versicherungsbeitrag für aktive Mitgliedern enthalten, dessen Höhe sich nach den Versicherungsbedingungen jährlich neu bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen (z.B. Familien, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose) beschließen. Die Anträge gelten für das Kalenderjahr, sind jährlich zu erneuern und bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.
- (4) Bei Aufnahme in die Gilde im laufenden Jahr ist der Beitrag entsprechend anteilig zu entrichten.

§ 3

Persönliche Leistungen

- (1) Jedes Mitglied² erbringt jährlich ehrenamtliche Tätigkeiten am Ort (keine Sitzungstätigkeit)

(2) Als ehrenamtliche Tätigkeiten werden anerkannt:

- Arbeitseinsätze an den schießsportlichen Anlagen der Gilde und am Schützenhaus
- Schießleitertätigkeit/ Standaufsicht
- Auf- und Abbaueinsätze anlässlich von Veranstaltungen
- Mitarbeit bei der Wettkampfgestaltung
- Übernahme von Übernachtungen für Gäste
- Kampfrichtereinsätze ohne Bezahlung
- Tätigkeit für die satzungsmäßigen Organe der Gilde (Ehrenrat, Revision, geschäftsführender/ erweiterter Vorstand, Führung der Bar- Kasse)
- Gestellung von kostenintensiven Spezial- Werkzeugen und Baumaterial (in einzelfallbezogener Abstimmung mit dem Vorstand)

(3) Die ehrenamtlichen Leistungen sind vom Mitglied bis zum 31.12. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abzurechnen³.

(4) Nicht erbrachte ehrenamtliche Leistungen sind von allen Mitgliedern im Alter von 18-70 Jahren finanziell mit 5€ pro nicht erbrachter Stunde zu vergüten.

§ 4

Verbindlichkeit

Die Beitragszahlungen sind als Mindestbeitrag für alle Mitglieder verbindlich. Höhere Beiträge können in Form von Spenden freiwillig gezahlt werden.

§ 5

Mahnung

(1) Mitglieder, die es versäumen, ihren Beitrag fristgerecht zu zahlen, sind zu mahnen. Bleibt die erste Mahnung erfolglos, ist nach mindestens einem Monat erneut zu mahnen. Wird ein Mitglied erfolglos gemahnt, so kann dieses Mitglied nach erfolgloser 2. Mahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

(2) Nach 2. Mahnung oder nach Zahlungserinnerung in 3 aufeinanderfolgenden Jahren ist eine Weiterführung der Mitgliedschaft nur über Lastschriftbeauftragung möglich.

§ 6

Beitragsjahr

Beitragsberechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Beitrages ist eine Bringepflicht und wird im I. Quartal des laufenden Kalenderjahres bis 31. März als Jahresbeitrag fällig. Mitgliedsnummer und dadurch abgedeckter Zeitraum sind anzugeben. Rückzahlungen finden nicht statt.
- (2) Die Zahlung des Ausgleichs für im Vorjahr nicht erbrachte ehrenamtliche Leistungen (unter Vorlage der Abrechnung für geleistete Stunden durch das Mitglied) ist eine Bringepflicht und wird im I. Quartal des laufenden Kalenderjahres bis 31. März fällig⁴.
- (3) Die Zahlung des Beitrages für zusätzlich im BDS LV1 organisierte Gilde-Mitglieder (mittelbare BDS- Mitgliedschaft) ist eine Bringepflicht und wird im I. Quartal des laufenden Kalenderjahres bis 31. März als Jahresbeitrag fällig.
- (4) Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Ausgleichzahlung für im Vorjahr nicht geleistete ehrenamtliche Arbeit erfolgt per Lastschriftinzug⁵ in der 3. März- Dekade.

§ 8

Information der Schützengilde über Änderungen persönlicher Daten von Mitgliedern

- (1) Eine Änderung persönlicher Daten der Gilde- Mitglieder, wie Familienname, Wohnanschrift, eMail-Adresse, Telefon- Nummer und Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich, im Falle von Name und Anschrift auch zur Weitergabe an den BSB Brandenburgischer Schützenbund e.V., mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand bestätigt dem Mitglied schriftlich die in der Datenbank der Gilde vollzogene Aktualisierung seiner Daten.

§ 9

Rechtsnatur

Die Beitragsordnung (BeiO) wurde durch die Hauptversammlung vom 04.03.2006 beschlossen und durch die Hauptversammlung vom 07.05.2022 aktualisiert.
Die BeiO ist nicht Bestandteil der Satzung.

¹⁾ Die in §2 angegebenen Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Aus der Beitragsgestaltung i.V. mit der Satzung ergibt sich folgender Status der Mitglieder:

	Teilnahme Veranstaltungen allgemein	Teilnahme Schießsportliche Wettkämpfe	Kostenlose Nutzung der Schießanlagen	Mitgliedschaft u. Versicherung BSB	Verpflichtung zu ehrenamtlicher Tätigkeit	Nachweis Bedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG	Stimmberechtigt JHV	Wahlfunktion möglich
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	X	X	X	X	-	-	-	-
Kandidat	X	X	X	X	X	X	-	-
Erwachsene (Vollmitglied)	X	X	X	X	X	X	X	X
Familienmitglied Erwach- sener/Vollmitglied (im sel- ben Haushalt)	X	X	X	X	X	X	X	X
Fördermitglied passiv	X	-	-	-	-	-	-	-
Ehrenmitglied	X	-	-	-	-	-	-	-

Die angegebenen Beiträge gelten für 2023. Abweichende Festlegungen in den Folgejahren werden in einer Anlage zur BeiO veröffentlicht.

²⁾ ausgenommen Ehrenmitgliedschaft und passive Fördermitgliedschaft

³⁾ per eMail an den Schatzmeister (eMail siehe www.sqjueterbog.de/willkommen-im-verein/vorstand-2/ oder über den Briefkasten (Schützenhaus, Birkenweg 12, 14913 Jüterbog) betrifft nur Mitglieder im Alter von 18-70 Jahre

⁴⁾ nach dem 15.03. des folgenden Kalenderjahres eingereichte Nachweise können nicht berücksichtigt werden

⁵⁾ für vor dem 07.05.2022 der Gilde beigetretene Mitglieder gilt §7 Abs. 2 d. Beitragsordnung i.d.F. v. 04.03.2006:

§ 7 (2) Möglichkeiten der Bezahlung sind folgende:

- Barzahlung (~~bis 31.03. d. Kalenderjahres Termine werden in einer Info mitgeteilt~~)
- Überweisung an die Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V.
- Lastschriftinzug

Für den Wechsel von einer Aktivmitgliedschaft in eine passive Fördermitgliedschaft gelten die Kündigungsfristen nach § 5 Abs. 2 der Satzung. Eine Kündigungsfrist für eine passive Fördermitgliedschaft besteht nicht.

Mitglieder, die das vollständige Mahnverfahren durchlaufen haben, oder in 3 aufeinanderfolgenden Jahren erinnert werden mussten, werden auf Lastschriftzahlung umgestellt.